

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.098.006

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5253/J-NR/2021

Wien, am 2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Februar 2021 unter der Nr. **5253/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „USB-Stick Affäre in Justizanstalt Feldkirch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 5 bis 8 und 10 bis 17:**

- 1. Um welche ranghohe Beamtin handelt es sich?
- 2. Waren auf diesem USB-Stick hochbrisante Detailinformationen gespeichert?
  - a. Wenn ja, warum waren diese auf dem Stick?
  - b. Wenn ja, um welche Details handelt es sich?
- 5. Stimmt es, dass der Beamtin der Verlust des USB-Sticks bekannt war und sie monatelang keine Reaktion gezeigt hat?
  - a. Wenn ja, warum hat sie nicht schon früher etwas gesagt?
- 6. Wurde der USB-Stick von der Beamtin verloren?
  - a. Wenn ja, kann es sein, dass ihn dann ein Justizwachebeamter gefunden hat?
  - b. Wenn ja, wo wurde er sodann gefunden?
- 7. Wurde es ausgeschlossen, dass die Beamtin den USB-Stick verloren hat?
  - a. Wenn ja, wie haben Sie das ausgeschlossen?

- b. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wurde der USB-Stick von einem Justizwachebeamten entwendet?*
  - a. Wenn ja, wie konnte der Justizwachebeamte an diesen USB-Stick kommen?*
  - b. Wenn ja, wo war dieser USB-Stick aufbewahrt?*
- *10. Konnte festgestellt werden, ob der Justizwachebeamte die Daten des USB-Stick gelesen hat?*
  - a. Wenn ja, wie wurde das festgestellt?*
  - b. Wenn ja, durch wen wurde das festgestellt?*
  - c. Wenn ja, wurden die Daten auch heruntergeladen?*
- *11. Konnte festgestellt werden, ob der Justizwachebeamte die Daten weitergegeben hat?*
  - a. Wenn ja, an wen wurden die Daten weitergegeben?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *12. Wurde das Disziplinarverfahren eingestellt?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *13. Wurde das Disziplinarverfahren ausgesetzt?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *14. Wurde gegen den Justizwachebeamten Anklage erhoben?*
- *15. Was genau wird dem Justizwachebeamten vorgeworfen?*
- *16. Stimmt es, dass es die Aufgabe des Justizwachebeamten war, den USB-Stick zu untersuchen?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn ja, wo war er tätig?*
- *17. Wird der Justizwachebeamte nach der Suspendierung seinen Dienst weiter dort versehen wie vorher?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, welchen Dienst wird er in Zukunft machen?*

Diese Fragen beziehen sich auf Inhalte, die Gegenstand laufender Ermittlungen in nichtöffentlichen (Straf- und Disziplinar-) Verfahren sind. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich diese Fragen – im Hinblick auf Frage 1 auch aufgrund meiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen – nicht beantworten kann und darf. Nach den vorliegenden Informationen ist aber klarzustellen, dass nicht der Verlust oder eine widerrechtliche Entziehung des (zu diesem Zeitpunkt bis auf drei „unverfängliche“ Dateien gelöschten) USB-Sticks der Anstaltsleiterin zu einer Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten geführt hat, sondern erst die Wiederherstellung der bereits gelöschten Dateien durch einen weiteren Bediensteten.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Darf man dienstliche Daten auf einen USB-Stick herunterladen?*
  - a. Wenn ja, warum ist das zulässig?*
  - b. Wenn ja, zu welchem Zweck waren die Daten von der Beamtin auf den USB-Stick heruntergeladen worden?*
  - c. Wenn nein, warum hat sie die Daten dann auf einen USB-Stick geladen?*
- *4. Wenn die Beamtin verbotenerweise Daten auf den USB-Stick geladen hat, wird das dann auch für sie dienstrechtliche Folgen haben?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Sowohl nach der am 9. Februar 2021 in Kraft gesetzten neuen und einheitlichen IKT-Benutzungsrichtlinie für den Bereich des Justizressorts als auch nach den davor geltenden, in acht Einzelerlässen geregelten IT-Benutzungsrichtlinien ist bzw. war die Verwendung externer Speichermedien wie z.B USB-Sticks nicht untersagt. Vielmehr wird sich der Einsatz solcher Datenträger überall dort als notwendig erweisen, wo entweder an der Dienststelle selbst oder außerhalb dieser (etwa bei Heimarbeit) keine unmittelbare Verbindung zum Justiz-Netzwerk hergestellt werden kann.

In den im Jahr 2020 geltenden IKT-Benutzungsrichtlinien (und zwar sowohl in jener zum Thema „Sicherheit am Arbeitsplatz-PC“ als auch in jener unter dem Titel „Sicherheit beim Einsatz von Notebooks“) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige Datensicherung nur auf dem Server des Justiz-Netzwerks erfolgt. Dieser Grundsatz wurde nach derzeitigem Informationsstand in dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall auch eingehalten, indem die auf dem USB-Stick enthaltenen Dateien kontinuierlich in Laufwerke auf dem Dienststellenserver übertragen und zugleich auf dem USB-Stick gelöscht wurden.

Die erst kürzlich in Kraft getretene neue IKT-Benutzungsrichtlinie sieht nunmehr in Punkt V.e.(1) eine zwingende Verschlüsselung von externen Speichermedien (zB Speicherkarten, externe Festplatten, USB-Sticks, CDs, DVD) vor, wenn diese personenbezogene und/oder verfahrensbezogene Daten enthalten und auch außerhalb der Amtsräume zum Einsatz kommen sollen (zB Tätigkeiten außerhalb der Amtsräume, Heimarbeit, Übermittlung einer elektronischen Aktenkopie).

**Zur Frage 9:**

- *Wurde die Datenschutzbehörde mit der Causa befasst?*
  - a. *Wenn ja, was konnte die Datenschutzbehörde in Erfahrung bringen?*
  - b. *Wenn ja, wurde hier der Datenschutz verletzt?*

Aufgrund des Vorfalls wurde ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO eingeleitet, welches ebenfalls noch anhängig ist.

Die Datenschutzbehörde ist gemäß Art. 52 DSGVO unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Ausübung ihrer Befugnisse – wozu auch die Führung von Verfahren gehört – weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen oder Weisungen unterworfen.

Gemäß § 19 Abs. 3 DSG ist der zuständige Bundesminister berechtigt, sich bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 52 DSGVO widerspricht.

Die Fragen nehmen Bezug auf die Verfahrensführung der Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde hat daher von einer Beantwortung gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2 DSGVO iVm § 19 Abs. 3 2. Satz DSG Abstand genommen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

